

# **Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Benennung der Vertretungen im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes nach § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (VwV Verwaltungsrat Medizinischer Dienst)**

Vom 21. September 2020 – Az.: 61- 5222.3-001 –

## **1. Zielsetzung**

Mit dem MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) wird die Stärkung der Unabhängigkeit der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung (MDK), welche zukünftig unter der Bezeichnung Medizinische Dienste (MD) geführt werden, angestrebt. Durch § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), in der Fassung vom 14. Dezember 2019, wird das Sozialministerium als für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde dazu ermächtigt, sieben Vertretungen des Verwaltungsrates des MD zu benennen und die Einzelheiten von Verfahren der Übermittlung und Bearbeitung der Vorschläge sowie die Voraussetzungen der Anerkennung der Organisationen und Verbände festzulegen. Die nachfolgenden Vorschriften auf Grund von § 279 Absatz 5 SGB V sollen gewährleisten, dass die Vielfalt der Organisationen und Verbände zur Interessenwahrnehmung in Baden-Württemberg bei der Benennung der Verwaltungsräte berücksichtigt wird.

## **2. Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus 23 Vertretungen. Nach § 279 Absatz 5 SGB V werden hiervon sieben Vertretungen vom Sozialministerium benannt, davon

- a) fünf Personen auf Vorschlag der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patientinnen und Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen jeweils auf Landesebene sowie

- b) je eine Person auf Vorschlag der Landespflegekammer oder der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene und der Landesärztekammer, wobei diese beiden Personen kein Stimmrecht haben.

### **3. Voraussetzungen für die Anerkennung der maßgeblichen Organisationen und Verbände auf Landesebene nach § 279 Absatz 5 Satz 1 SGB V**

3.1 Als maßgebliche Organisationen und Verbände auf Landesebene nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 sind nur solche anzusehen, die

- a) nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V genannten Aufgaben und Interessen wahrnehmen sowie in Baden-Württemberg tätig sind,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- c) aufgrund ihres Mitgliederkreises dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- e) ihre Finanzierung offenlegen sowie durch Art und Umfang ihrer Finanzierung gewährleisten, dass sie neutral und unabhängig arbeiten, und
- f) gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.2 Als maßgebliche Organisationen und Verbände auf Landesebene, die Mitglieder in den Verwaltungsrat nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V entsenden können, gelten in Anlehnung an die Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I S. 599) in der jeweils geltenden Fassung die folgenden Organisationen, bei denen das Vorliegen der in Nummer 3.1 genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen wird:

- a) Sozialverband VdK Baden-Württemberg e. V.,

- b) Sozialverband Deutschland e. V. Landesverband Baden-Württemberg,
- c) Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen (LAG Selbsthilfe) Baden-Württemberg e. V.,
- d) Landesseniorenrat Baden-Württemberg und
- e) Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

3.3 Weitere Organisationen und Verbände können vom Sozialministerium anerkannt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 durch schriftliche Belege nachweisen. Das Sozialministerium kann das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung jederzeit überprüfen und im Zweifelsfalle weitere geeignete Nachweise hierzu verlangen. Das Sozialministerium kann die Anerkennung aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr vorliegen oder die hierzu übermittelten Nachweise nachträglich nicht mehr geeignet erscheinen, die Voraussetzungen für die Anerkennung zu belegen.

3.4 Die Landesärztekammer und die Landespflegekammer schlagen nach § 279 Absatz 5 SGB V eine Vertretung und eine Stellvertretung vor. Solange nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V maßgebliche Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene vorschlagsberechtigt sind, weil eine Landespflegekammer nicht existiert, gelten für die Anerkennung der maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene die Nummern 3.1, 3.3 und 3.6 entsprechend.

3.5 Folgende, im Landespflegerat zusammengeschlossene Organisationen und Verbände gelten als maßgebliche Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene, die die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 erfüllen:

- a) BekD e.V. Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland,
- b) BFLK Bundesfachvereinigung leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e.V.,
- c) Bundesverband Pflegemanagement Baden-Württemberg,

- d) DBfK Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Südwest e.V.,
- e) DGF Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.,
- f) Katholischer Pflegeverband e.V. Landesgruppe Baden-Württemberg,
- g) LAG Landesarbeitsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe Baden-Württemberg e.V. und
- h) Württembergische Schwesternschaft vom Roten Kreuz e.V.

3.6 Der Antrag auf Anerkennung als maßgebliche Organisation oder Verband nach den Nummern 3.3 und 3.4 muss samt den erforderlichen Nachweisen spätestens bis zum Beginn des vierten Monats vor dem Monat, in dem die reguläre Amtsperiode des Verwaltungsrates des MD in Baden-Württemberg voraussichtlich endet, beim Sozialministerium eingegangen sein (Antragsfrist). Das Sozialministerium kann in begründeten Fällen eine abweichende Antragsfrist bekanntmachen, insbesondere wenn die Amtsperiode des Verwaltungsrates früher oder später als erwartet endet oder voraussichtlich enden wird. Die Antragsfrist für das erstmalige Benennungsverfahren nach § 279 Absatz 5 SGB V endet am 5. Oktober 2020.

#### **4 Vorschlagsverfahren der Organisationen und Verbände nach § 279 Absatz 5 Satz 4 SGB V**

4.1 Die nach Nummer 3 fristgerecht anerkannten maßgeblichen Organisationen und Verbände sowie die Landesärztekammer und die Landespflegekammer, vor ihrer Existenz die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene, können dem Sozialministerium auf Aufforderung innerhalb einer Frist von sechs Wochen die Vorschläge für die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertretungen übermitteln. Die erstmalige Übermittlung hat unabhängig von einer Aufforderung bis zum 31. Oktober 2020 zu erfolgen.

4.2 Nicht vorgeschlagen werden dürfen:

- a) Beschäftigte eines MD, der Kranken- und Pflegekassen oder ihrer Verbände,

- b) Personen, die bereits mehr als ein Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen MD innehaben,
- c) Personen, die eine der Voraussetzungen nach § 51 Absatz 6 Nummer 2 bis 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllen und
- d) Personen, die zu mehr als 10 Prozent von Dritten finanziert werden, welche Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen.

Im Übrigen muss die Person, die vorgeschlagen wird, die Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IV erfüllen.

4.3 Bei der Auswahl der Person, die als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen wird, ist darauf zu achten, dass diese über die für eine Wahrnehmung der Aufgabe im Verwaltungsrat notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt. Die Vorschläge sollen das gesetzliche Gebot der Geschlechterparität für die Umsetzung der Benennung nach § 279 Absatz 5 Satz 5 und 6 SGB V bereits berücksichtigen, wobei für die Besetzung der Stellvertretungen gilt, dass die jeweiligen Stellvertretungen demselben Geschlecht angehören sollen wie die entsprechenden Vertretungen. Geschlechterparität ist so zu lesen, dass dem nicht-binären Geschlechtsverständnis folgend auch das dritte Geschlecht berücksichtigt wird. Die Vorschläge müssen folgende Angaben beziehungsweise Nachweise enthalten:

- a) Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahr sowie Wohnanschrift der vorgeschlagenen Person,
- b) Funktion und Tätigkeit der vorgeschlagenen Person für den betreffenden Interessensträger sowie hierfür erforderliche oder sachlich damit zusammenhängende persönliche Qualifikationsnachweise,
- c) einen geeigneten Nachweis des Interessensträgers zur Einhaltung des zulässigen Anteils der Drittfinanzierung nach § 279 Absatz 5 Satz 7 SGB V und

- d) eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person, dass sie zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates des MD bereit ist, die gesetzlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für dieses Amt erfüllt.

4.4 Über die Vorschläge soll zwischen den maßgeblichen Organisationen und Verbänden möglichst eine Einigung unter Berücksichtigung der Geschlechterparität erfolgen. Auf § 279 Absatz 5 Satz 5 und 6 SGB V wird verwiesen. Kommt ein abgestimmter Vorschlag der maßgeblichen Organisationen und Verbände nicht zustande, übermitteln diese gemeinsam mit ihrem Vorschlag eine Erklärung über die Zahl ihrer Mitglieder in Baden-Württemberg.

## **5. Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

5.1 Das Sozialministerium benennt die sieben Vertretungen und deren Stellvertretungen nach § 279 Absatz 5 SGB V für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode des Verwaltungsrates des MD. Die Auswahl erfolgt aufgrund der fristgemäß eingegangenen und berücksichtigungsfähigen Vorschläge der nach Nummer 3 vorschlagsberechtigten Organisationen und Verbände. Gehen mehr Vorschläge ein, als Personen benannt werden können, erfolgt die Auswahl durch das Sozialministerium. Ein Anspruch darauf, Mitglied des Verwaltungsrats zu werden oder als Verband oder Organisation mit seinem Vorschlag berücksichtigt zu werden, besteht nicht. Bei der Auswahlentscheidung können insbesondere berücksichtigt werden,

- a) die Mitgliederzahl der jeweiligen Organisation oder des jeweiligen Verbandes in Baden-Württemberg,
- b) die Vielfalt der Interessenwahrnehmung der Organisationen und Verbände und
- c) die Umsetzung des gesetzlichen Gebots der Geschlechterparität nach § 279 Absatz 5 Satz 5 und 6 SGB V.

5.2 Das Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds ist dem Sozialministerium unverzüglich unter Benennung von Gründen mitzuteilen. Das Sozialministerium leitet ein Nachbesetzungsverfahren ein.

- 5.3 Die Vorschläge, die nach Nummer 5.1 keine Berücksichtigung finden können, werden vom Sozialministerium in einer Liste zusammengeführt. Diese kann Berücksichtigung finden, sofern eine Nachbesetzung in der laufenden Amtszeit erforderlich wird. In diesem Fall ist ein Vorschlagverfahren nach Nummer 4 entbehrlich.
- 5.4 Mit Ablauf der Amtsperiode leitet das Sozialministerium rechtzeitig ein Verfahren zur Neubesetzung der nach § 279 Absatz 5 SGB V zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrates ein. Die erstmalige Benennung erfolgt spätestens zum 20. November 2020.
- 5.5 Die nach § 279 Absatz 5 SGB V vom Sozialministerium zu benennenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

## **6. Schlussbestimmungen**

- 6.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie fällt unter 4.5.4, 2. und 3. Spiegelstrich der VwV Regelungen vom 27. Juli 2010 (GABl. S. 277), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2017 (GABl. 2018 S. 2), geändert worden ist.
- 6.2 Am 31. Dezember 2020 tritt die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über den Beirat beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg nach § 279 Absatz 4a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 8. April 2016 (GABl. S. 340) außer Kraft.

Stuttgart, den

Prof. Dr. Hammann  
Ministerialdirektor